

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 53

Artikel: Zur Besoldungsfrage der Lehrer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Lehrern den Gehalt auszahlen muß. Diese Bestimmung nimmt sich so übel nicht aus; in der Ausführung aber zeigen sich nicht geringe Unannehmlichkeiten. Der Oberamtmanu übergibt gewöhnlich die Forderung zum Eintreiben einem Geschäftsmanne, und erscheint die Betreibung in der Gemeinde, so ist oft davon noch mehr Aufhebens, als von direkter Betreibung des Lehrers. Wenn man liest, wie man im benachbarten Basel-Land sich darüber aufhält, daß die Lehrer den Gehalt in der Residenz abholen müssen, so möchte man fast glauben, derartige Sachen seien eben nur in einem Kulturstaate möglich. Ich möchte nicht sagen, wie weiland ein Deutscher gethan hat: „Der Staat ist dem Lehrer die Befoldung schuldig, weil er für ihn arbeitet,“ aber für geregelte Auszahlung derselben sollte er sich mehr bekümmern. Wie wäre es, wenn er die Verwaltung der Schulgüter wie anderswo übernehmen würde? Es könnte dieß auch ohne bedeutenden Kostenaufwand geschehen, kenne ich ja Geschäftsleute, die um die gewöhnlichen Provisionen der Schaffner die Verwaltung und die pünktliche Auszahlung der Gehalte besorgen würden. — Im Falle keine Verbesserung des bisherigen Zustandes beliebt sollte, würde ich ungefähr Folgendes vorschlagen: Die Staatskasse macht jedem Schullehrer bei Antritt seines Amtes einen unzinbaren Vorschuß von Fr. 1000, rückzahlbar ein Jahr nach dem Dienstantritte.

Solothurnische Landesväter, die Ihr in Eurer Mitte manche für die Schule begeisterte Kraft zählt und die Ihr berufen seid, für die Bildung der Jugend zu sorgen, traget Rechnung bei der künftigen Gesetzesabänderung den Verhältnissen des Volkes, schirmet und pfleget die Schule! Vergesset aber nicht, die Diener derselben, die Arbeiter im Weinberge des Herrn, so zu stellen, daß nicht Sorge und Gram sie darniederdrücke und ihre gesegnete Wirksamkeit gefährde! — Selig seid Ihr, so Ihr das thut!

X.

Zur Befoldungsfrage der Lehrer.

(Aus Luzern.)

Die wichtige Frage der Befoldungsaufbesserung für Primarlehrer wird von dem „Luzerner Tagblatt“ in folgender Weise besprochen:

„Die Familie, als solche, trägt bei uns an die Schule nichts bei, als die Anschaffung der individuellen Lehrmittel. Die Schule ist doch zunächst der Familie; ihr kömmt die Wohlthat des Unterrichts und die Bildung vorab zu gut. Väter und Mütter haben nicht nur für das leib-

liche, sondern auch für das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Ueberall, wo das Volk Schulen hat, werden sie auch zunächst von den Eltern unterhalten, und überall, wo nicht besonders Fonds dazu gestiftet, zahlen die Eltern ein Schulgeld. Es war selbst im Kanton Luzern im Anfang dieses Jahrhunderts so, und so ist es noch fast in allen Kantonen der Schweiz, und gerade da, wo das Volksschulwesen am besten geordnet ist.

„Wir sind der Einrede gewärtig, da wo die Schulkosten der Gemeinde durch Steuern erhoben werden müssen, dürfe man nicht sagen, die Eltern zahlen nichts an die Schule. Als Bürger der Gemeinde, freilich wohl, werden sie in Anspruch genommen; aber als Vater und Mutter, als Eltern ihrer Kinder, gehen sie frei aus.

„Wo aber die Schulkosten durch Steuern erhoben werden, treten verschiedene Mißverhältnisse ein. Wir zählen darunter auch die Unbill, daß daran zahlen muß, wer steuerbares Vermögen hat, ohne Rücksicht darauf, ob er die Schule für seine Kinder benutze oder nicht.

„Wenn der Bürger für öffentliche Anstalten der Gemeinde, die zum Schutze seiner Person oder seines Eigenthums bestehen und unterhalten werden, beisteuern muß, so geschieht dieses zu seinem eigenen Nutzen; wenn aber ein Vater mit reichem Besitz für eine Zahl seiner Kinder, die die Wohlthat der Schule genießen, unmittelbar an dieselbe nichts zu leisten hat, während eine andere ohne schulpflichtige Kinder, ohne namhaftes Vermögen in der allgemeinen Steuer mittragen muß, so kann dieses nicht billig sein. Auch hier Jedem das Seine. Wer eine Anstalt benützen will, der soll dieselbe auch allervorderst unterhalten helfen. Es ist dieses so natürlich, daß es überflüssig wäre, mehreres darüber zu sagen.

„Es lehrt dann auch die Erfahrung, daß nur der, welcher unmittelbar bei einer Sache theilhaftig ist und sich dafür Opfer kosten läßt, lebhaftes Interesse daran nimmt. Das Interesse für die Schule ist da am regsten, wo die Eltern dieselbe vorab zu unterhalten pflichtig sind. Bei uns, wo die Familie so wenig an die Schule leistet, kann nicht gerühmt werden, daß das Interesse dafür lebendig sei, daß die Eltern sich besonders um die Schule kümmern. Was einem so von Außen, ohne eigene Mitwirkung und ohne Opfer geboten wird, das nimmt man auch ohne Theilnahme und Liebe hin. — Es ist dieses nicht zum Frommen der Schule. In unsern Erwartungen der Hülfe und Fürsorge von Oben, d. h. vom Staate, sind wir Luzerner — sagen wir es uns redlich heraus — ohnehin zu weit vorgeschritten. Der Staat soll überall helfen,

er soll es uns allen bequem machen, ohne unsere Betheiligung. Diese Hoffnung auf Besserung von Außen ohne unsere selbstthätige Wirkung ist aber ein Einschläferungsmittel unserer eigenen Kräfte, und wohin solches führt, davon zeugen mancherlei öffentliche Zustände, die wir hier nicht berühren wollen. Hilf dir selbst, und es wird dir Gott helfen! Thue jeder das Seinige mit ganzem Ernst, und es wird bald um das Ganze wohl und gut stehen.

„Wenn die Familie die erste Bedingung des Staates ist, so ist der Familie erste und wichtigste Pflicht die Erziehung und Bildung der Kinder. Für diese läßt sich ein pflichtgetreuer Vater die Opfer nicht reuen. Diese eigene Anstrengung für das künftige Glück derjenigen, die ihm am nächsten und theuersten sind, wird segensreich auf das ganze Leben nachwirken.

„Wir sprechen darum unsere Ueberzeugung aus, es liege im Interesse des Staates, daß die Familie sich mehr für die Schule betheilige, und daß diese Betheiligung sich voraus in einem unmittelbaren Beitrag für die Erziehung der Kinder fund gebe. Ein jährliches mäßiges Schulgeld würde die Eltern nicht allzuhart ankommen, und einen namhaften Beitrag zur Aufbesserung der Lehrerbefoldungen liefern.“

Reglement

über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Progymnasien und Realschundarschulen im Kanton Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, und in der Absicht, die Bedingungen für Erlangung eines Patentcs für Lehrstellen an Sekundarschulen festzusetzen, beschließt:

§ 1. Für Solche, welche sich um ein Patent zu Lehrstellen an Progymnasien und Realschundar-Schulen des Kantons bewerben wollen, findet ordentlicherweise alljährlich einmal eine Prüfung statt, deren Gesamtdauer sich nach der Zahl der Bewerber richtet.

Diese Prüfung wird vier Wochen vor ihrer Abhaltung von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben.

§ 2. Ein Jeder, der sich um ein Patent bewerben will, hat sich 14 Tage vor der Prüfung bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und sich auszuweisen 1) über das zurückgelegte zwanzigste Altersjahr